

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Mitteilung von Unvollständigkeiten und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	1
2. Anfragen	1
3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen	1
4. Angebot	1
5. Preise	2
6. Nebenangebote	2
7. Bietergemeinschaften	2
8. Unterauftragnehmer	2
9. Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes	3
10. Aufklärung der Angebote	3
11. Kosten	3

Hinweis

Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).

1. Mitteilung von Unvollständigkeiten und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder der Auffassung sein, dass die Unterlagen inhaltliche Unstimmigkeiten aufweisen, so hat er unverzüglich die im Aufforderungsschreiben für Auskünfte über die Vergabeunterlagen als zuständig benannte Stelle vor Angebotsabgabe über das entsprechende Vergabeportal, auf dem die Unterlagen heruntergeladen wurden, darauf hinzuweisen. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Diese Hinweispflicht besteht auch, wenn der Bewerber nach einem Ortstermin der Auffassung ist, dass das Leistungsverzeichnis nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Leistungen enthält.

Erkennbare Verstöße in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen müssen spätestens bis zu der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder Bewerbung gegenüber der Vergabestelle geltend gemacht werden

2. Anfragen

Fragen der Bieter zum Vergabeverfahren oder zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über das entsprechende Vergabeportal, auf dem die Unterlagen heruntergeladen wurden, bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu richten. In den Fällen der § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 VgV beträgt diese Frist vier Tage.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig (§ 1 GWB) und führen zum Ausschluss des Angebots.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass gegen vorstehende Regelung verstoßen wurde.

4. Angebot

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Es ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Die Angebote sind zweifelsfrei in gut lesbarer Schrift auszufüllen.

Die Angebotsabgabe hat – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – ausschließlich unter Verwendung der beigelegten Angebotsblätter/-vordrucke zu erfolgen. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen und Abschriften sowie Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Es sind ausschließlich die aktuellsten Vergabeunterlagen zu verwenden.

Die Angebote sowie die Formblätter (soweit vorgesehen) und Erklärungen sind so auszufüllen, dass die Angaben auch nach dem Hochladen auf einem Vergabeportal lesbar sind.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf besonderen Anlagen beizufügen.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.

Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/-innen sowie einbezogene Unterauftragnehmer und Lieferanten zu verpflichten. Weitergehende, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen, sind dem Einzelfall vorbehalten.

5. Preise

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze und so weiter) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben; der Umsatzsteuerbetrag (Mehrwertsteuer) sowie gewährte Skonti und Rabatte sind separat einzutragen; hierbei ist der aktuell gültige Steuersatz zu Grunde zu legen. Die Angaben müssen zweifelsfrei sein.

Preisnachlässe mit Bedingungen (zum Beispiel: Skonti) werden nicht gewertet.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einzelpreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder sowie das federführende Unternehmen aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei Verträgen zwischen Mitgliedern von Bietergemeinschaften sind die Belange kleinerer und mittlerer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

8. Unterauftragnehmer

Die Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ist – sofern in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – zulässig.

Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt

keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Der Bieter hat mit dem Angebot Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der volle Name des/der Nachunternehmer/s und seine Organisationsform vor Zuschlagserteilung mitzuteilen.

9. Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes

Bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes sind folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Zum Schutz des wirtschaftlichen Risikos des Auftraggebers, wird ein **Richtwert** für die geforderten **Stundenverrechnungssätze** festgelegt, der mindestens einen Kalkulationszuschlag von 70 % auf den Produktivlohn gemäß dem aufgrund von Allgemeinverbindlichkeits-erklärungen geltenden Mindestlohn- und Rahmentarifvertrag oder des von der ausschreibenden Stelle festgelegten Mindestlohns oder des geforderten Mindestlohns gemäß des für den Auftrag geltenden Vergabegesetzes enthält. Dieser Richtwert für einen Stundenverrechnungssatz dient der Überprüfung der Angemessenheit der Kalkulation und stellt keine Vorgabe für eine kalkulatorische Untergrenze dar. Bei Unterschreitung dieses Richtwertes wird der Auftraggeber eine Tiefenprüfung der Kalkulation vornehmen. Die **Mindest- und Tariflöhne** für die jeweilige Reinigungsart dürfen nicht unterschritten werden.
- b) Gewinn und Risiko sind einzukalkulieren.
- c) Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge müssen berücksichtigt werden, wenn dies in der Leistungsbeschreibung/Kalkulation gefordert wird.

10. Aufklärung der Angebote

Erscheint ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangen die Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Kann der Bieter Zweifel des Auftraggebers an der Eignung des Bieters und/oder der Auskömmlichkeit des Angebotes nicht aufklären, so kann der Auftraggeber zur Prüfung eine Probereinigung verlangen. Hierzu werden die Firmen bei Bedarf eingeladen.

11. Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.